

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

N^o 8.

(Ausgegeben am 3. Juli 1884.)

22. Regierungs-Verordnung vom 24. Juni 1884,
einige weitere Bestimmungen zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung für
das Deutsche Reich vom 1. Juli 1878 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi und, soweit erforderlich, nach gehabtem Einvernehmen mit den bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte in Jena beteiligten Regierungen wird zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 noch das Folgende verordnet:

§. 1.

Die durch die Rechtsanwaltsordnung bestimmten Befugnisse der Landesjustizverwaltung werden durch die fürstliche Landesregierung ausgedrückt, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes geordnet ist oder durch spätere landesrechtliche Normen bestimmt wird.

§. 2.

Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte oder bei dem Landgerichte des Fürstenthums sind bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen.

In dem Gesuche ist der Ort zu bezeichnen, an welchem der Antragsteller seinen Wohnsitz nehmen will.

§. 3.

Von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ist der Antrag dem Vorstande der Anwaltskammer mit der Veranlassung zur gutachtlichen Aeußerung zuzufertigen (§§. 3 und 111 der Rechtsanwaltsordnung).

Unter Beifügung der Aeußerung desselben ist vom Oberlandesgerichtspräsidenten das Zulassungsge such an die fürstliche Landesregierung mittelst Verichts einzusenden.

In jedem Falle ist hierbei wie überhaupt in Erwägung zu ziehen, ob einer der in den §§. 3, 6, 7, 14, 15 der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Gründe zur Ver fägung der Zulassung oder zur Aufhebung der Entscheidung vorliegt.